

VII.

**Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit
zur Betreuung der Kinder während der Zeit
der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten**

§62

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten von der Arbeit zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder freigestellt werden, weil die notwendige Betreuung der Kinder durch den erkrankten Ehegatten entsprechend ärztlicher Bescheinigung nicht möglich ist und auch durch andere nicht erfolgen kann, erhalten für die Dauer dieser Freistellung, längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr, eine Unterstützung. Die Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab

7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(2) Den Mitgliedern mit Kindern ist durch die Genossenschaften, in enger Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften und Betrieben, den zuständigen örtlichen Räten und den gesellschaftlichen Organisationen, die erforderliche Hilfe zu gewähren, um eine Betreuung durch gesellschaftliche Kräfte (Nachbarschaftshilfe, Volkssolidarität usw.) bzw. Kindereinrichtungen zu erreichen.

(3) Erstreckt sich die erforderliche Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 nur auf einen Teil der täglichen Arbeitszeit, ist die Unterstützung je Arbeitstag für die Dauer der ausfallenden Arbeitszeit anteilig zu gewähren. Die anteilige Gewährung der Unterstützung je Arbeitstag verlängert nicht die maximale Bezugsdauer von 4 Wochen im Kalenderjahr.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

VIII.

Schwangerschafts- und Wochengeld

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung

§63

Pflichtversicherte Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversicherung Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte. Für Mitglieder der FPG wird das Schwangerschafts- und Wochengeld höchstens nach dem Nettodurchschnittsverdienst einer Arbeiterin oder Angestellten der volkseigenen Wirtschaft mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe, für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M und für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegattinnen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M berechnet.

§64

(1) Der Schwangerschaftsurlaub beträgt 6 Wochen vor der Entbindung und der Wochenurlaub 20 Wochen nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Der Anspruch auf diesen verlängerten Wochenurlaub ist bei komplizierten Entbindungen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs

eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

(5) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(6) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt nachzuweisen. Der Wochenurlaub beginnt am Tag nach der Entbindung.

§65

**Anspruch bei Betreuung eines Kleinstkindes
durch andere Frauen**

(1) Pflichtversicherte Frauen, die in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder infolge Tod der Mutter ein Kind im Alter unter 20 Wochen in ihren Haushalt aufnehmen und selbst betreuen, werden Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Sie erhalten ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt bis zum Ablauf der 20. Woche (bei Zwillingen bis zum Ablauf der 22. Woche) nach der Geburt des Kindes bei Freistellung von der Arbeit eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes.

(2) Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgen auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe.

(3) Wird ein Kind im Alter unter 20 Wochen in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe zur Betreuung in den Haushalt einer anderen Frau bzw. ein Heim aufgenommen, endet der Anspruch der Kindesmutter auf Wochenurlaub mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der anderen Frau bzw. in das Heim, frühestens mit Ablauf der 6. Woche nach der Geburt des Kindes.

(4) Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenzuschuß von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt. Dieser Pflegekostenzuschuß wird neben anderen in Rechtsvorschriften geregelten Leistungsansprüchen gewährt.

IX.

Mütterunterstützung

§66

Anspruchsberechtigte und Dauer der Zahlung

(1) Mütterunterstützung erhalten

- a) Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, um dieses Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, für die Dauer dieser Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes,
- b) alleinstehende Mütter, die nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt werden, weil für ihr Kind kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, für die Dauer dieser Freistellung.

(2) Bei der Feststellung des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden

- a) alle von der Mutter geborenen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die im Haushalt lebenden Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden,

berücksichtigt.